

2. St. Galler Erdgasmarkttagung im Trafo Baden

Stand der Öffnung des Erdgasmarktes in der Schweiz

Dr. Michael Merker

Binder Rechtsanwälte, Baden und Aarau

www.binderlegal.ch



Marktöffnungsgrundlage RLG

• Art. 13 RLG

„¹ Die Unternehmung ist verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet.

² Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das Bundesamt für Energie (Bundesamt) über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen.

³ Über zivilrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag entscheiden die Zivilgerichte.“

- in Kraft seit 1964
- unauffällig bis 2008



Marktöffnungsgrundlage RLG

- Zweck ?
 - Kein Bau von **Parallelleitungen**
 - Ausnützung monopolähnlicher Stellung verhindern

- Inhalt
 - Pflicht, Netzzugang zu gewähren
 - Dritttransporte
 - auf vertraglicher Basis
 - Anspruch auf angemessene Entschädigung

3

Marktöffnungsgrundlage RLG

- „**Regulator**“: BFE, Entscheidkompetenzen:
 - Verpflichtung zu Vertragsabschluss
 - Vertragsbedingungen
- Grund für BFE-**Regulator** ?
 - Ordentliche Gerichte nicht geeignet
 - Keine Teilung Zuständigkeit (Transportpflicht – Transportbedingungen)
- Vorbehalt des Zivilrichters?
 - Streitigkeiten aus bestehenden Verträgen ?
 - Bedeutung dieser Differenzierung ?
 - Problem dieser Regelung ?
 - Art. 1 OR
 - Vorbehalt ?
 - vor Abschluss ?
 - nach Abschluss ?

4

Marktöffnungsgrundlage RLG

- Geltungsbereich RLG
 - im RLG keine Differenzierung
 - in RLV – Absteckung des Geltungsbereichs des Gesetzes
 - Zuweisung sicherheitsrelevanter Aspekte (Aufsicht) an Bund (Betriebsdruck > 5 bar) und Kanton (Betriebsdruck < 5 bar)



5

Marktöffnungsgrundlage RLG

- Einheitliche Transportpflicht auf allen Netzebenen?
 - Meinungen
 - *Industrie*: Transportfragen müssen einheitlich entschieden werden
 - *Netzbetreiber*: Differenzierung nach RLV
 - **BFE**: 1 Frage = 1 Entscheid
 - Bundesverwaltungsgericht ?



6

Marktöffnungsgrundlage KG

- **Art. 7 KG**

¹ **Marktbeherrschende Unternehmen** verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die **Marktgegenseite** benachteiligen.

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. ...
- b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
- d. ...

7

Marktöffnungsgrundlage KG

- **Entscheid Bundesgericht i.S. Migros c. EEF**

- Keine Vorschrift auf Bundesebene, welche Wettbewerb ausschliesst
 - Keine staatliche Markt- oder Preisordnung
 - Keine Vorschriften, die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten (Monopol)
 - Ausnahme: entsprechend ausdrücklicher kantonaler Ordnung
- Konzessioniert wird i.d.R. nur ein Unternehmen (öffentlich beherrscht)
- Rohrleitungsnetzbetreiber verfügen über ein faktisches Monopol – KG anwendbar

8

Marktöffnungsgrundlage KG

- **Fazit**
 - Marktöffnung auch für Leitungen < 5 bar
 - Zuständigkeit (offen)
 - BFE
 - WEKO



9

Transportpflicht Art. 13 RLG

- Pflicht zum Vertragsabschluss (Abs. 2)
- Korrekte Vertragsbedingungen (Abs. 2)



10

Pflicht zum Vertragsabschluss (Transportvertrag)

- „Koordinationsstelle Durchleitung“ (www.ksdl-erdgas.ch)
 - Koordiniert 3 Netzebenen
 - Abläufe (Formulare, Offerten, Verträge)
 - Kapazitätsprüfungen
- **Vorgehen**
 - Durchleitungsgesuch
 - Bearbeitung innert 26 Tagen (10 Tage? ANB/R/L)
 - Voraussetzung: Bezahlung Bearbeitungsgebühr (pro Verbrauchsstelle)

11

Pflicht zum Vertragsabschluss (Transportvertrag)

- Gebühren ?
 - **2008**: CHF 4'500.– für Offertanfrage (zuzügl. MWST)
 - RLG-Verfahren vor BFE
 - Entscheid BFE
 - Preise / Verfügbarkeit Kapazität kostenfrei

12

Pflicht zum Vertragsabschluss (Transportvertrag)

• 2010

- Definitiver Entscheid offen
- KSDL-Bedingungen
 - Offerte gratis (aber ohne Gewähr)
 - Definitiver Vertragsabschluss
 - CHF 1'200.– pro Netzebene (erstmalig)
 - CHF 430.– pro Netzebene (erneute Gesuche)
 - Erhöhungsvorbehalt
 - Vorauszahlungspflicht

13

Pflicht zum Vertragsabschluss (Transportvertrag)

– Vertragsbedingungen

- Kernbereiche Marktöffnung
 - Transportentgelt
 - Gebühren
 - Netzzugang
 - Renomination
 - Messinfrastruktur
 - „Handelbarkeit“



14

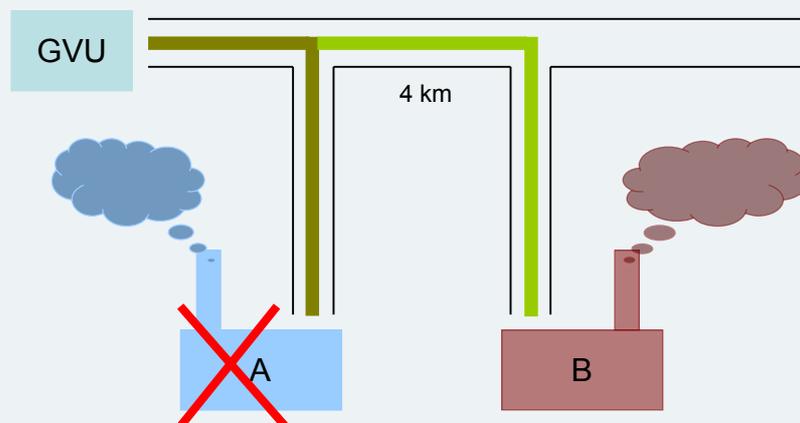
Markttöffnung – Stand der Auseinandersetzung

- Verfahren im Jahr 2008 bei BFE eingereicht
- Anordnung eines umfassenden Gutachtens
 - Erhebung der rechtlichen Grundlagen EU, insbesondere Deutschland
 - Grundsätze Marktordnung
 - Rechte und Pflichten der Marktteilnehmenden und des Regulators
 - Transparenzverfahren
 - Spezialthemen
 - Netznutzungsmodell
 - Bilanzausgleich
 - Netzzugangsflexibilität
 - Nominierungsersatzverfahren / Renominierungen
 - Netznutzungsentgelt
 - Messinfrastruktur

15

„Handel“ - Zulässigkeit Weiterverkauf

- Sachverhalt



16

„Handel“

- **Weiterverkaufsverbot**

- Weigerung, Erdgas an Grenze (Wallbach) einem anderen EV zu übergeben (Buchung loco Werkstor)
 - Weigerung, Erdgas 4 km nach EV für 3. EV auszuspeisen
 - Verkauf zwischen A und B zu gleichen Konditionen wie zwischen GVU und A
 - Rechnungsstellung über Differenzbetrag B
- Verhandlungen ergebnislos
 - Verfahren WEKO (pendent)

17

„Handel“

- Stand der Verhandlungen ?

- Erdgasbänder können bei Betriebsunterbrüchen kurzfristig unterbrochen werden (10 Tage)
- Angebot Handelbarkeit bei Lieferung loco Werkstor (aufpreispflichtige Option)
- Möglichkeit Rückverkauf (bei Betriebsunterbrüchen)



18

Markttöffnung – Stand in tatsächlicher Hinsicht

- Aktiv: **Industriekunden**
- KMU? Nein, administrative Hürden und finanzielle Risiken zu hoch, Opportunitäten zu gering
- Haushaltskunden?



19

Markttöffnung – Stand in tatsächlicher Hinsicht

- Aktuelle Drittbelieferungen
 - Gasbänder bei verschiedenen Industriekunden (rund 300 GWh)
 - (strukturierte) Vollversorgung zweier grosser Industriekunden ab 1. Oktober 2010 (rund 600 GWh)
- Fazit
 - Knapp 1 TWh
 - ausmachend knapp 10% des gesamtschweizerischen Industriegasverbrauchs



20

Markttöffnung – Stand in tatsächlicher Hinsicht



21

- **Fazit**

- Marktöffnung läuft (rechtlich wie tatsächlich)
- Netzzugang Dritter im Grundsatz möglich
- Bedingungen umstritten
- Marktöffnung nur für Grosskunden wirtschaftlich realistisch, nicht KMU oder Haushalte

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Michael Merker, Baden
michael.merker@binderlegal.ch
Tel. 056 204 02 07

22